

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. I.

Nr. 3.

19. Januar 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Bezahlung des Restes der Nationalbahnschuld.

(Vom 15. Januar 1884.)

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1883, betreffend Darlehen an die Kantone Zürich und Aargau,

in Erwägung, daß eine Verständigung über die im Art. 2, litt. d dieses Beschlusses vorgesehene Vertheilung nicht hat erzielt werden können und von den Vertretern der Regierungen von Zürich und Aargau in der am 8. dieses Monats stattgehabten Konferenz der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß der Bundesrath den ihm durch den gleichen Artikel im Absatz 2 vorbehaltenen Entscheid erlasse,

in der Voraussetzung, daß die übrigen in den Artikeln 1 und 2 des Bundesbeschlusses aufgestellten Bedingungen erfüllt werden,

beschließt:

1. Die nach Abzug der im Art. 2, litt. a, b, c des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1883 bezeichneten Leistungen zur Befriedigung der Gläubiger des Neunmillionenanlehens der schweizerischen Nationalbahn von 1874 erforderliche Summe ist von der politischen Gemeinde Winterthur zu einem Dritttheile und von den Einwohnergemeinden Baden, Lenzburg und Zofingen zu zwei Dritttheilen aufzubringen, und es wird das im Art. 1 des Bundesbeschlusses in Aussicht gestellte Anleihen den beiden Kantonen Zürich und Aargau in demselben Verhältnisse zugetheilt.

2. Dieser Entscheid wird den Regierungen der Kantone Zürich und Aargau zur Eröffnung an die betreffenden Gemeinden schriftlich mitgetheilt.

Bern, den 15. Januar 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
den Militärdienst bei der Fremdenlegion in Frankreich.

(Vom 18. Januar 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Am 31. Oktober abhin hat das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unserm Minister in Paris eine allgemeine Schlußnahme des französischen Kriegsministeriums mitgetheilt, der zufolge freiwillige Engagements zum Eintritte in den Dienst der Fremdenlegion persönlicher Rücksichten wegen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Ausnahmen von dieser Regel werden nur gestattet bei jungen Leuten, welche vor dem 18. Jahre angeworben worden sind oder als untauglich für den aktiven Dienst befunden werden.

Seither haben wir uns überzeugen können, daß die französische Regierung gewillt ist, diese Schlußnahme buchstäblich zur Aus-

Bundesrathsbeschluß betreffend die Bezahlung des Restes der Nationalbahnschuld. (Vom 15. Januar 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1884
Date	
Data	
Seite	79-80
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 183

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.